Das Johannisburger Kreis-Blatt. | Tygodnik Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath. • Wydawany przez Lantrata.

Johannisburg, den 3. Januar 1868. **№ 1.** Jansbork, dnia 3. Stycznia 1868.

Bekanntmachungen. | Obwieszczenia.

1. Johannisburg, den 27. Dezember 1867.

Aufruf!

Zur Gründung eines Credit-Vereins in Johannisburg nach Schultze Delitz'schen System, laden die Unterzeichneten Jeden, der sich für das Unternehmen interessirt zur Versammlung am 8. Januar 1868 Vorm. 11½ Uhr im „Deutschen Hause" zu Johannisburg hierdurch ergebenst ein.

A. Alexander sen.-Bialla. v. Livonius-Borken. Böhnke-Rakowen.
Ebhardt-Kommorowen. Scheumann-Gronden. Lublinski-Dlugikont.

Johannisburg, den 29. Dezember 1867.

2. Um dem Kreise die ihm obliegende Last der Armenpflege bei dem zu befürchtenden Nothstande zu erleichtern, ist demselben Seitens der Königl. Regierung ein zinsfreies Darlehn von 4000 Thlr. zur Disposition gestellt worden. Zur Beschlußfassung über die Annahme dieses Darlehns und zur Berathung darüber, ob etwa ein höherer Darlehnsbetrag erbeten werden soll, ferner zur Wahl von 3 Bevollmächtigten, welche zur näheren Berathung des Darlehnsbetrages, zur Ausstellung der Schuldurkunde, sowie zur Empfangnahme und Quittungsleistung autorisirt sein sollen, habe ich einen

Kreistag auf Mittwoch den 8. Januar 1868 Vorm. 10 Uhr
in dem Lokale des „Deutschen Hauses"

anberaumt, wozu die sämmtlichen Herren Kreistagsmitglieder und die von den 3 adlichen Ortschaften Rakowen, Symken und Wlosten zu wählenden und zu bevollmächtigenden Deputirten, unter der ausdrücklichen Eröffnung eingeladen werden, daß die Ausbleibenden gehalten sind, den Beschlüssen der Erschienenen beizutreten.

Der Landrath.

Johannisburg, den 11. Dezember 1867.

3. Da noch immer Fälle vorkommen, wo gestorbene Personen, namentlich aber kleine Kinder, ohne vorherige Anmeldung bei dem betreffenden Ortsgeistlichen resp. ohne dessen schriftliche Genehmigung beerdigt werden, so wird hiermit noch besonders darauf hingewiesen, daß gegen die Kontravenienten empfindliche Ordnungsstrafen festgesetzt werden müßten, und wird hierunter die Verordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen vom 12. April 1854 zur Beachtung empfohlen.

Der Landrath.

Jansbork, dnia 11. Grudnia 1867.

3. Zdarzyło się, że małe dzieci bez meldunku u Księdza i bez jego pozwolenia pochowano, więc ostrzega się niedbałych przestępców, iż wedle zakonu ostry sztrof nato jest postanowiony.

Lantrat.

Gumbinnen, den 12. April 1854.

Es kommen trotz unserer Verordnung vom 27. September 1831 (Amtsblatt pag. 690) noch immer Fälle vor, daß die Bestimmung der §.§. 469, 470, 471 Theil 2. Tit. 11. des Allg. Ld.-R., nach welcher jeder Todesfall, auch der von todtgeborenen oder vor der Taufe gestorbenen Kinder, dem Pfarrer des Kirchspiels angezeigt werden soll, nicht beachtet wird, und zum Theil daher wird es erklärlich, daß Verstorbene, deren Beerdigung auf einem Kirchhofe nachzuweisen ist, doch in den betreffenden Kirchenbüchern nicht verzeichnet sind.

Unter Hinweisung auf obige Amtsblatts-Verfügung und unter Festhaltung der dort angedrohten Strafen, ordnen wir deshalb mit Bezug auf das Gesetz vom 11. März 1850 Folgendes an:

1) Alle Kirchhöfe und Begräbnißplätze sind, unbeschadet der polizeilichen Ueberwachung, der Oberaufsicht der Geistlichen überwiesen, welche wieder die Küster, Ortsschullehrer und Todtengräber mit der speziellen Beaufsichtigung zu beauftragen und zu kontrolliren haben.

2) Auf keinem Kirchhofe, öffentlichen oder Privatbegräbnißplatze, darf eine Leiche ohne die schriftliche Genehmignng des zuständigen Geistlichen beerdigt werden.

3) Wer ohne eine solche schriftliche Genehmigung eine Beerdigung ausführt, hat eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thl. oder im Unvermögensfalle entsprechende Gefängnißstrafe zu erleiden. Die Küster, Lehrer uud Todtengräber haben von jeder Uebertretung dieser Anordnung, sobald sie zu ihrer Kenntniß kommt, dem Geistlichen, beziehungsweise der Polizeibehörde, Anzeige zu machen.

4) Die schriftlichen Anweisungen sind von den Küstern, Lehrern oder Todtengräbern, soweit sie ihnen übergeben sind, sorgfältig aufzubewahren und alle 4 Wochen mit dem Datum der wirklich erfolgten Beerdigung versehen, dem Geistlichen zuzustellen, der dabei zugleich die Controlle, daß alle Todesfälle wirklich in den Kirchenbüchern verzeichnet sind, anzustellen hat.

Wir beauftragen die Herren Landräthe, die Orts-Polizeibehörden und Beamten hiernach zu instruiren und zu kontrolliren. Küster, Lehrer und Todtengräber, welche obige Bestimmungen nicht beachten, werden in Ordnungsstrafe genommen werden.

Ebenso machen wir es den Herren Superintendenten zur Pflicht, bei ihren Revisionen auch auf vorstehende Bestimmungen zu achten, damit jede Vernachläßigung gebührend gerügt werde. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

* * *

Gumbin, dnia 12. Kwietnia 1854.

Wedle zakonu ma kazdy przypadek śmierci Plebanowi parafii być meldowany, nawet o dzieciach niezywo urodzonych albo przed chrztem zmarłych. Dla tego się ostrzega, że bez pozwolenia pisanego niewolno zadnego trupa na cmentarzu pogrzebać; winowatych trafi kara 1 do 5 Tal. lub więzienie. Królewska Rejencya, Oddział Wewnętrzny.

Johannisburg, den 30. Dezember 1867.

4. Zur Wahl eines Grund-, Gebäude-, Klassen- und Gewerbesteuer, sowie Rentenerhebers für das Kirchspiel Bialla in Stelle des bisherigen Erhebers Herrn Pinkus steht

Donnerstag den 16. Januar 1868 Vorm. 11 Uhr

im landräthlichen Bureau Termin an.

Zu demselben hat jede Ortschaft einen Miteingesessenen zu deputiren und ihn zu dem Ende nach dem unten folgenden Schema mit Vollmacht zu versehen, welche von den Betheiligten im Termin vorzulegen ist. Die Wahl wird ohne Rücksicht auf die etwa Ausbleibenden stattfinden und sind die Letzteren gehalten, dem Beschlusse der Erschienenen beizutreten.

Es wird noch bemerkt, daß die Prüfung der Qualification des Erhebers dem Unterzeichneten zusteht; die Festsetzung der Höhe und die Art der dem Erheberfürseine Mühewaltung zu gewährenden Entschädigung unterliegt der Vereinbarung der Ortsrepräsentanten (Deputirtrn) mit dem zu erwählenden Erheber, imgleichen der Festsetzung wegen Bestellung der Caution durch den Letzteren und der Kündigungsbedingungen. Da nun diese Festsetzungen gleich im Wahltermine erfolgen müssen, so werden diejenigen Candidaten, welche die Erhebung zu übernehmen wünschen, zur Wahrnehmnng des Termins hiemit eingeladen.

Der Landrath.

* * *

Jansbork, dnia 30. Grudnia 1867.

4. Do oboru poborcy podatków od gruntu, budowli, klassowego, giewerby i rentów dla parafii Biała na miejsce Pana Pinkusa jest na Czwartek 16. Januara przed polud. o 11 godz. na Lantraturze termin, na który kazda wieś ma jednego mieszkańca za Deputowanego postać z folmachtem podpisanym od mieszkańców i potwierdzonym od Wójta; ten folmacht ma na terminie być okazany.

Lantrat.

Vollmacht.

Wir Unterzeichnete aus N. N. beauftragen hiemit den Grundbesitzer N. N. in dem zur Wahl eines Steuer- und Rentenerhebers auf

Donnerstag den 16. Januar 1868 Vorm. 11 Uhr

im landräthlichen Bureau angesetzten Termin, unsere Gerechtsame in jeder Beziehung wahrzunehmen und unterwerfen uns dem Beschlusse unbedingt. N. N., den ten Die Ortsmitglieder. (Unterschrift.)

Die eigenhändige Namensunterschrift bescheinigt. N. N., den ten (L. S.) Der Ortsvorstand.

Johannisburg, den 30. Dezember 1867.

5. Die Verwaltung des Rektorats zu Kumilsko ist dem Predigt-Amts-Kandidaten Herrn Dziembowski aus Schnellwalde bei Saalfeld übertragen worden und beabsichtigt dieser baldigst den Umzug von Schnellwalde hierher zu bewerkstelligen. p. Dziembowski hat auf die Gestellung von 15 vierspännigen Fuhren auf 10 Meilen Weges Anspruch, will indessen in Stelle der Natural-Fuhren mit einer angemessenen Aversional-Entschädiguug zufrieden sein, weil die Gestellung der Fuhren auf die Dauer von mindestens 5 Tagen für die Leistungspflichtigen mit zu großen Kosten und Umständen verbunden wäre.

Zur Vereinbarung resp. Feststellung der zu gewährenden Aversional-Entschädigung steht

Freitag, den 10. Januar k. J. Vormittags 10 Uhr

im Bureau des unterzeichneten Amtes hier Termin an, zu welchem die Ortsschulzen der Ortschaften des Kirchspiels Kumilsko hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden dem Beschlusse der Erschienenen als beitretend würden erachtet werden und falls Niemand erscheint, angenommen werden würde, daß die Terminirten die Festsetzung resp. Entscheidung über die Höhe der Aversional-Entschädigung dem Landraths-Amte überlassen wollen. Der Landrath.

* * *

Jansbork, dnia 30. Grudnia 1867.

5. Rektorstwo w Kumilsku jest kaznodziejskiemu Kandydatowi Panu Dziembowskiemu ze Schnellenwalde koło Zalfeld oddane i chce on w krótce tu przyciągnąć. Panu Dziembowskiemu przynależą się 15 czworokonnych furmanek na 10 mil drogi, lecz chce on pieniężném wynadgrozeniem być kontent, gdyż dostawienie furmanek na 5 dni dla tych co są do tego obowiązani z duzemi koßtami jest połączone. Na uradzenie i ustanowienie wynadgrodzenia za furmanki jest termin na

10 Januara 1868 przed polud. o 10 godzinie

tu na Lantraturze, na który się wzywa Wójtów parafii Kumilska. Którzy nieprzyjdą, uwazać się będzie, iż przystają na uradę tych co na terminie byli. Gdyby zaden nie stanął, tedy Królewska Lantratura ustanowi sumę wynadgrodzenia. Lantrat.

Johannisburg, den 28. Dezember 1867.

6. Nachdem der Herr Bürgermeister Harköwitz von hier die Verwaltung der Steuer-Rezepturen der Kirchspiele Gehsen und Turoscheln vom 1. Januar 1868 aufgegeben hat, so ist es im Interesse der Steuer-Verwaltung für erforderlich erachtet worden, bis zur Wahl eines anderweiten Receptors, die Erhebung der Grund-, Klassen-, Gewerbe- und Gebäudesteuer pro 1668, dem hiesigen Landräthlichen Bureau-Gehilfen Herrn Mertens vom unterzeichneten Amte intermistisch zu übertragen.

Indem die Censiten der beiden Kirchspiele Gehsen und Turoscheln hiervon in Kenntniß gesetzt werden, werden dieselben hiermit angewiesen, die fälligen Steuern pro 1868 für die Folge nicht an Herrn p. Harköwitz, sondern an Herrn Mertens, der in hiesiger Stadt beim Kaufmann Herrr Fagenzer (in der Lindenstraße) wohnt, abzuzahlen; dagegen sind die etwaigen Steuerreste pro 1867 nach wie vor an Herrn Bürgermeister Harköwitz abzuführen. Herr p. Mertens wird wie bisher an jedem ersten Sonntage nach dem 1. jeden Monats die Steuern im Kirchdorfe Gehsen im Lokale des Gastwirthen Herrn Konstanti erheben und wird am Sonntage den 5. Januar k. J. damit beginnen. Der Landrath.

Jansbork, dnia 28. Grudnia 1867.

6. Tutejszy Pan Burmistrz Harköwitz oddał od 1. Januara 1868 urząd obierania podatków w parafiach Giezy i Turośle, zatém powierzyła urząd podpisana Lantratura tym czasem, do odbierania podatków od gruntu, klassowego, giewerby i od budynków, aż nowy poborca obrany będzie, tutejszemu lantrackiemu pomocnikowi Panu **Mertens**. Nakazuje się zatém Cenzytom parafii Giezy i Turośli, aby podatki na rok 1868 nie do Pana Burmistrza Harköwitz, lecz do Pana **Mertens**, który tu w mieście u kupca Pana Fagencera mieszka, odpłacali. Zaś **reszty podatków** za rok **1867** mają jak dawniéj do Pana Burmistrza Harköwitz odpłacić. Pan Mertens będzie tak jak dotąd bywało, w kazdą pierwszą Niedzielę po pierwszym kazdego księżyca podatki w koscielnéj wsi Giezach w domu goscinnego Pana Konstanty odbierał i w Niedzielę 5. Januara 1868 początek zrobi. Lantrat.

Johannisburg, den 16. Dezember 1867.

7. Die Magisträte, Guts- und Ortsvorstände veranlasse ich hiermit, darauf zu halten, daß die öffentlichen Wege innerhalb ihrer Feldmarken, sowie auch die Dorfstraßen nach jedesmaligem Schneetreiben sofort von den aufgetriebenen Schneehaufen in der Art geräumt werden, daß zwei Fuhrwerke sich bequem vorbeipassiren können.

Jansbork, dnia 16. Grudnia 1867.

7. Nakazuje się Wójtom, aby w granicach swoich drogi po kazdym śniegu natychmiast dali wyrumować, tak, aby dwoma woamimozna wygodnie przejechać. Niedbałych Wójtów trafi kara porządkowa.

Lantrat.

Die Königl. Polizeiverwaltungen und Gensdarmen haben die Befolgung dieser Anordnung strenge zu kontrolliren und mir jede Vernachlässigung zur Bestrafung des säumigen Ortsvorstandes sofort anzuzeigen. Der Landrath.

Johannisburg, den 24. Dezember 1867.

8. Für die Schulsocietät Karpa ist der Grundbesitzer Friedrich Godisch als Ortsschul-kassen-Rendant erwählt resp. verpflichtet worden.

Der Landrath.

Jansbork, dnia 24. Grudnia 1867.

8. Dla szkoły w Karpa jest posiadacz gruntu Fryderyk Godisch za Rendanta szkolnego obrany i zobowiązany.

Lantrat.

Gumbinnen, den 5. Dezember 1867.

9. Um das Andenken des am 1. Januar d. J. in Alt Döbern verstorbenen Superintendenten und Seminar-Directors Köthe zu ehren, hat sich eine Anzahl früherer Schüler desselben zur Gründung einer Stiftung vereinigt, aus welcher alljährlich einem würdigen und bedürftigen Seminaristen in Alt Döbern Unterstützung gewährt werden soll. Das zu diesem Behufe zusammengetretene Comité beabsichtigt frühere Schüler und Freunde des Verstorbenen zu Beiträgen für die bezweckte „Köthe-Stiftung" öffentlich aufzufordern. Nachdem der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten sich mit dem Unternehmen einverstanden erklärt, hat der Herr Minister des Innern auf Ansuchen des Lehrers F. Schönfeld in Sommerfeld, dem für jenen Zweck zusammengetretenen Commité die Erlaubniß zu der von diesem beabsichtigten öffentlichen Sammlung ertheilt. Wir benachrichtigen Euer Hochwohlgeboren hiervon, mit der Aufforderung, dahin zu wirken, daß dem Comité zur Gründung einer Köthe-Stiftung bei der Sammlung von Beiträgen durch öffentlichen Aufruf im dortigen Kreise keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorstehende Verfügung theile ich den Kreis-Einsassen zur Kenntnißnahme mit und weise die Ortsvorstände gleichzeitig an, den mit Sammlung von Beiträgen beauftragten Personen, keinerlei Hindernisse entgegen zu stellen.

Johannisburg, den 13. Dezember 1867.

Der Landrath.

Johanisburg, den 18. Dezember 1867.

10. Am 4. Dezember d. J., dem Viehmarktstage in Arys, ist dem Losmann Urban in der Stadt Arys ein männliches Ferkel, weiß, groß gewachsen und mager abhanden gekommen. Wer von dem Verbleibe Kenntniß hat, wolle dies der Königl. Polizei-Verwaltung in Arys, oder dem Staatsanwalt in Johannisburg anzeigen.

Der Staats-Anwalt.

Jansbork, dnia 18. Grudnia 1867.

10. Dnia 4. Decembra b. r. podczas jarmarku na bydło w Orzyszu zginął łóżnikowi Urbanowi mały wieprzek, biały, wyrosły i chudy. Ktoby o nim wiedział, niechaj da wiadomość do Królewskiego Policyjnego Zarządu w Orzyszu albo do podpisanego Statsanwalta w Jansborku.

Statsanwalt.

Kurwien, den 21. Dezember 1867.

11. Donnerstag den 9. Januar k. J. werden die im Belaufe Dziadtken aus dem diesjährigen Einschlage noch vorräthigen 200 Klafter trockenes Kiefern-Klobenholz, in dem gewöhnlichen Holzverkaufslokale zu Klein Kurwien gestellt werden. Der Taxpreis ist 1 Thlr. 7 Sgr.

Königliche Oberförsterei.

Kurwia, dnia 21. Grudnia 1867.

11. We Czwartek dnia 9 Januara 1868 będą w ogrodzie w Dziatkach 200 klaftrów suchego chojowego drzewa szczapowego w Małéj Kurwi sprzedawane. Taksa jest 1 Tal. 7 Trojak.

Krolewskie Nadleśnictwo.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

12. Vom nächsten Jahre ab werden neue Postanweisungs-Formulare eingeführt, welche zunächst bestimmt sind, für den Postanweisungs-Verkehr innerhalb des Norddeutschen Postbezirks, einschließlich der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen, und für den Austausch mit Bayern, Würtemberg und Baden, sowie mit dem Großherzogthume Luxemburg; außerdem sind dieselben für baare Einzahlungen nach Dänemark und nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika verwendbar.

Die Formulare werden von den Postanstalten unentgeltlich verabfolgt. Die Ausgabe derselben beginnt am 1. Januar 1868. Die Korrespondenten werden darum ersucht, die in ihren Händen befindlichen alten Formulare bei Empfangnahme neuer zurückzuliefern. Unter Benutzung der alten Formulare können im Laufe des Monats Januar 1868 nur noch Zahlungen nach solchen Orten geleistet werden, wohin die Absendung von Post-Anweisungen vermittelst der alten Formulare bisher schon bestand. Hingegen können die alten Formulare vom 1. Januar k. J. ab nicht benutzt werden, sondern sind neue Formulare zu verwenden, wenn es sich um Post-Anweisungen nach dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und Oldenburg, dem Herzogthum Braunschweig, der Hansestadt Lübeck, den Königreichen Bayern und Würtemberg und den Großherzogthümern Baden und Luxemburg handelt.

General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verlag des Königlichen Landraths-Amtes. — Gedruckt bei A. Gonschorowski in Johannisburg.